

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	21 (1948)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Die neue Truppenbuchhaltung
<b>Autor:</b>	Lehmann, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516918">https://doi.org/10.5169/seals-516918</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

November 1948

XXI. Jahrgang Nr. 11

# DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

---

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Bewilligung der Redaktion.

## **Die neue Truppenbuchhaltung**

Nachdem der Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement vorliegt, hat sich das Eidg. Oberkriegskommissariat die Aufgabe gestellt, nunmehr auch die Unterlagen für eine neue Truppenbuchhaltung zu schaffen. Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zusammenarbeit zwischen dem O. K. K. und der Truppe, daß auch die Schweiz. Verwaltungs-Offiziersgesellschaft und der Schweiz. Fourierverband eingeladen wurden, an eine Konferenz, die vom Chef der Sektion Rechnungswesen, Herrn Oberst E. Bieler, präsidiert wurde, je 4 Mitglieder abzuordnen. Diese hat in 4 Sitzungen, von denen die letzte am 5. November in Bern stattfand, Richtlinien für die Ausarbeitung der neuen Truppenbuchhaltung aufgestellt. In nächster Zeit soll dann eine Muster-Buchhaltung den genannten Fachverbänden zur Einsichtnahme zugestellt werden, sodaß auch die Sektionen Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äußern und allfällige Änderungswünsche anzubringen.

Nach Abschluß dieser Konferenz kann man feststellen, daß keine umwälzenden Neuerungen, die erst noch lange erprobt werden müßten, zu erwarten sind. Von besonderer Wichtigkeit ist nämlich der im Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement enthaltene Grundsatz, daß die Einheit administrativ selbstständig bleibt. Die viel diskutierte Rückverlegung der Buchführung in das Bat. oder die Abt. wird deshalb nicht in Frage kommen. Der Fourier wird seine Lieferanten wie bisher zum größten Teil in bar bezahlen können und braucht sie nicht mit einem Gutschein auf eine spätere Bezahlung, die dann von Bern aus erfolgen werde, zu vertrösten.

Statt dem Taschenbuch, das bisher als Grundlage für die Erstellung der Belege diente, und aus dem diese abgeschrieben wurden, erhält jeder Rechnungsführer künftig nach den Vorschlägen der oben genannten Kommission eine feste Sammelmappe, die in seiner Schriftentasche Platz findet. Bei Beginn einer Felddienstperiode kann er die losen Formulare der Buchhaltung, wie „Standort und Bestand, Mutationen“, „Sold“, „Verpflegung“ durch eine zweckmäßige Einrichtung derart fest in der Sammelmappe zusammenfassen, daß er darauf jederzeit Eintragungen machen kann. In der Sammelmappe haben ferner die Kontrollen

Platz sowie als einziger fester Bestandteil das Kassabuch der Dienstkasse. Bei Abschluß einer Soldperiode können die Belege aus der Sammelmappe herausgelöst und mit einer Generalrechnung versehen abgegeben werden. Die Konferenz erachtet es für überflüssig, daß der Rechnungsführer von der Buchhaltung mit der Generalrechnung ein Doppel erstellt. Es genügt, wenn ihm am Schlusse des Dienstes die Dienstkasse und das Doppel der Kontrollen verbleiben.

Mit diesem System schafft man zugleich auch die Buchhaltung für den Kriegsfall. Sie soll nur noch in dieser Sammelmappe geführt und am Schlusse jeder Soldperiode zusammen mit einer zusammenfassenden Generalrechnung abgeliefert werden. Man erwartet übrigens durch dieses neue System nicht nur eine wesentliche Ersparnis an Arbeitsaufwand (da außer den Kontrollen keine Abschriften oder Durchschläge zu erstellen sind), sondern auch eine erhebliche Einsparung an Papier.

Auch hinsichtlich der Belege hat die Konferenz einige Wünsche angebracht, die noch im einzelnen studiert werden müssen: alle Belege werden für Mann und Pferd getrennt, sodaß Truppen ohne Pferde keine Belege mehr vorfinden, die überflüssige Kolonnen für Pferde, Fourage etc. enthalten. Durch diese Trennung wird es auch möglich, das Beleg „Standort und Bestand“ statt quer, wie die andern Belege aufrecht zu linieren. Das Formular „Einnahmebeleg“ soll die gleiche Ein teilung erhalten wie das Formular „Rechnung“, sodaß da, wo neben Rechnungen auch Einnahmebelege erstellt werden müssen, diese sich als Durchschläge der Rechnungen und nicht als deren Abschriften ergeben.

Sobald der Entwurf zur neuen Muster-Buchhaltung vorliegt, werden wir im einzelnen darauf zurückkommen. Hier nur noch einige Neuerungen, die heute schon feststehen:

Vom 1. Januar 1949 an hat der Rechnungsführer in Schulen und Kursen das Zivilpersonal, dessen Entlohnung mit den vielen besonderen Zulagen und Abzügen immer schwieriger geworden ist, nicht mehr auszuzahlen. Die Ausrichtung des Lohnes geschieht in Zukunft durch das O. K. K. direkt. Auch erfolgt die Abrechnung für den gesamten Sanitätsdienst (worüber die heutige I. V. ganze 27 Seiten enthält) künftig — von kleineren Rechnungen abgesehen — durch die Abteilung für Sanität. In gleicher Weise wird der Rechnungsführer entlastet von allen Rechnungen, welche die Motorfahrzeuge betreffen, ausgenommen allfällige freihändig angekaufte Betriebsstoffe und kleinere Reparaturen bis zu einem Betrag von Fr. 30.— für Motorräder bzw. Fr. 50.— für alle übrigen Motorfahrzeuge. Es bleibt dann dem Truppen-Rechnungsführer im wesentlichen nur noch die Abrechnung über Sold, Verpflegung und Unterkunft, also alles das, was den Wehrmann persönlich anbetrifft.

Es ist sehr erfreulich festzustellen, daß vom Eidg. Oberkriegskommissariat darnach getrachtet wird, eine einfache, allen praktischen Bedürfnissen entsprechende neue Truppen-Buchhaltung zu schaffen und darauf verzichtet wird, sich auf neue Experimente einzulassen. Am Bewährten soll festgehalten werden.

Es ist beabsichtigt, die neue Truppen-Buchhaltung mit dem neuen Verwaltungsreglement, d. i. voraussichtlich auf den 1. Januar 1950 in Kraft zu setzen. Die Rechnungsführer werden zu kurzen Einführungskursen aufgeboten, in denen sie sich mit diesen Neuerungen vertraut machen können.

Le.

## Zur Vereinfachung der Komptabilität

von Fourier F. Rohrer, Drag. Schw. 20, Romanshorn

Seit Beendigung des Aktivdienstes haben wir oft von einer kommenden Vereinfachung der Komptabilität gehört. Der Fourier soll dadurch für Funktionen im Verpflegungswesen in vermehrtem Maße frei werden.

Ich zweifle an dieser wirklichen Reduktion von administrativen Arbeiten keineswegs. Ich erlaube mir aber noch zwei Anregungen anzuführen, die weitere Vereinfachungen ermöglichen würden.

### Unterkunftsabrechnung für Pferde:

Unsere gegenwärtigen Formulare scheinen mir sehr zweckmäßig. Die Abrechnung selbst ist einfach, wenn die Truppe längere Zeit am gleichen Ort weilt. Wie oft schon ist aber eine Schwadron erst gegen Abend zum Bezug der Unterkünfte in einem Dorfe angelangt, um dasselbe nach einer oder zwei Nächtigungen wieder zu verlassen. Der Fourier ist dann im Verpflegungs- und Quartierdienst sehr beansprucht, sodaß ihm für Büroarbeiten wenig Zeit übrig bleibt. Trotzdem sind die Unterkunftsabrechnungen so zu erstellen, wie wenn die Truppe mehrere Tage oder Wochen die gleiche Unterkunft beibehält. Die Abrechnung der Pferdeunterkunft ist nicht möglich, bevor der Fourier die detaillierten Aufstellungen der einzelnen Züge erhalten hat, welche Aufschluß geben über: Stallbesitzer, Anzahl der untergebrachten Pferde, Anzahl der Lampen. Diese Aufstellungen sind bei Benützung von 30—40 Ställen und im Wirrwarr dieser meist strengen Tage erst nach Stunden von den Wachtmeistern erhältlich. Wird dann die Abrechnung erstellt, so sieht sie etwa folgendermaßen aus:

Stall Gerber: 4 Pferde × 1 Nacht = 4 Pf. N. à —.03	=	—.12
1 Lampe × 1 Nacht = 1 L. N. à —.20	=	—.20
Total	=	—.34

Die detaillierte Abrechnung erstreckt sich auf vielleicht 30—40 Ställe und ergibt für jeden Besitzer ganz unbedeutende Beträge. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Gemeindekassier wegen 34 Rappen oder noch kleinern Beträgen zu den verschiedenen Besitzern geht.

Meine Ansicht geht dahin, daß für 1—2 Nächtigungen am gleichen Ort für Pferde pauschal entschädigt wird. Die Abrechnung könnte dann jeweils sofort nach Eintreffen der Truppe erstellt werden und sähe etwa wie folgt aus:

Gemeinde X:

180 Pferde (je n. Bestand d. Schw.) × 1 N. = 180 Pf. N. à —.03 Fr. 5.40		
30 Lampen (1 L. für 6 Pf.) × 1 N. = 30 L. N. à —.20	Fr. 6.—	
Total	Fr. 11.40	